Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

Inhalt: Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhaltischen Regierung über die Ausschulung der im Herzogtum Anhalt gelegenen Landgemeinde Kleinmöhlau aus dem Königlich Preußischen Schulverbande Großmöhlau, S. 233. — Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 22. Januar 1905 zu dem zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhaltischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrag über die Ausschulung der anhaltischen Landgemeinde Kleinmöhlau aus dem Schulverbande mit der preußischen Gemeinde Großmöhlau vom 12. August 1904, S. 234. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Adenau, S. 235. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden 2c., S. 236.

(Nr. 10609). Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhaltischen Regierung über die Ausschulung der im Herzogtum Anhalt gelegenen Landgemeinde Kleinmöhlau aus dem Königlich Preußischen Schulverbande Großmöhlau. Vom 12. August 1904.

Wegen Ausschulung der im Herzogtum Anhalt, Kreis Dessau, gelegenen Landgemeinde Kleinmöhlau aus dem Königlich Preußischen Schulverbande Großmöhlau, Kreis Bitterfeld, ist von den beiderseitigen Staatsregierungen durch die hierzu beauftragten Kommissare und zwar:

Königlich Preußischerseits:

von dem Regierungsrate Friedrich Kurt von Rohrscheidt zu Merseburg

und

Herzoglich Anhaltischerseits:

von dem Regierungsrate Max Lange II zu Dessau

nachstehender Staatsvertrag vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Die im Herzogtum Anhalt, Kreis Dessau, gelegene Landgemeinde Kleinmöhlau scheidet mit dem 1. Oktober 1906 behufs Bildung eines eigenen Schulbezirkes aus dem bisher gemeinsamen Schulverbande Großmöhlau, Kreis Bitterfeld, aus.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Juni 1905.

Artikel 2.

Von diesem Zeitpunkt ab erlischt für die Gemeinde Kleinmöhlau die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen zu den eigentlichen Schulbedürfnissen des Schulverbandes Großmöhlau. Es erlöschen aber von diesem Zeitpunkt ab auch alle Ansprüche der Gemeinde Kleinmöhlau auf das Miteigentum an dem beweglichen und unbeweglichen Schulvermögen von Großmöhlau.

Artikel 3.

Da die Gemeinde Kleinmöhlau auch fernerhin im gemeinsamen Küstereiverbande mit Großmöhlau verbleibt, so trägt erstere Gemeinde auch nach ihrer Ausschulung in bisheriger Weise weiter zu den eigentlichen Küstereilasten von Großmöhlau bei. Das bewegliche und unbewegliche Küstereivermögen von Großmöhlau bleibt den beiden Gemeinden Großmöhlau und Kleinmöhlau gemeinsam.

Beide Kommissare haben vorstehenden Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen eigenhändig unterschrieben.

Merseburg und Dessau am 12. August 1904.

(L. S.) Friedrich Kurt von Rohrscheidt, Königlich Preußischer Regierungsrat.

(L. S.) Max Lange II, Herzoglich Anhaltischer Regierungsrat.

(Nr. 10610). Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 22. Januar 1905 zu dem zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhaltischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrag über die Ausschulung der Anhaltischen Landgemeinde Kleinmöhlau aus dem Schulverbande mit der preußischen Gemeinde Großmöhlau vom 12. August 1904. Vom 31. Mai 1905.

Ministerialerklärung.

Der von dem Regierungsrate Friedrich Kurt von Rohrscheidt in Merseburg als Königlich Preußischem und dem Regierungsrate Max Lange II in Dessau als Herzoglich Anhaltischem Kommissar in Merseburg und Dessau am 12. August 1904 unterzeichnete Staatsvertrag über die Ausschulung der im Herzogtum Anhalt gelegenen Landgemeinde Kleinmöhlau aus dem Schulverbande mit der Königlich Preußischen Gemeinde Großmöhlau im Kreise Bitterfeld, Regierungsbezirk Merse-

burg, wird hiermit nach erteilter landesherrlicher Genehmigung ratifiziert, und es wird dessen Erfüllung in allen Punkten zugesichert.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ratifikationsurkunde unter Beidrückung des Königlichen Insiegels ausgefertigt worden.

Berlin, den 22. Januar 1905.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
(L. S.) Gr. v. Bülow.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende Erklärung des Herzoglich Anhaltischen Staatsministeriums vom 22. April 1905 ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 31. Mai 1905.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Im Auftrage
v. Frantzius.

(Nr. 10611.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Adenau. Vom 7. Juni 1905.

Auf Grund der §§ 48, 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519), bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts in Adenau gehörige Gemeinde Dorsel am 1. Juli 1905 beginnen soll.

Berlin, den 7. Juni 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 29. März 1905 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Miescheid I zu Miescheid im Kreise Schleiden durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 21 S. 121, ausgegeben am 11. Mai 1905;
2. das am 31. März 1905 Allerhöchst vollzogene Statut für die Horst-Hohenfelder Entwässerungsgenossenschaft zu Horst im Kreise Steinburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 19 S. 163, ausgegeben am 13. Mai 1905;
3. das am 12. April 1905 Allerhöchst vollzogene Statut für die Kuschkower Wassergenossenschaft zu Kuschkow im Kreise Lübben N. L. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 20 S. 113, ausgegeben am 17. Mai 1905;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 27. April 1905, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Neuß zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn um die Stadt Neuß und nach dem städtischen Hafen in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 21 S. 201, ausgegeben am 27. Mai 1905;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 15. Mai 1905, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung usw. an den Kreis Ostprignitz für die Chaussee von Halenbeck nach dem Bahnhofe Brügge, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 23 S. 187, ausgegeben am 9. Juni 1905.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.